



# Vereinssatzung

Stand 22.01.2015

# Inhaltsverzeichnis

<b>§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§2 Eintragung ins Vereinsregister</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§3 Zweck des Verein</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§4 Vermögen</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§5 Mittel des Vereins</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§6 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§7 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§8 Mitgliedsbeiträge</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§9 Organe des Vereins</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§10 Vorstandschaft</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§11 Amtsdauer der Vorstandschaft</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§12 Kassenführung</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 13 Beschlussfassungen des Vorstandes</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 14 Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 16 Auflösung des Vereins</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Genehmigung der Satzung durch Unterschrift der Gründungsmitglieder</b>	<b>Seite 6</b>



## *Vereinsatzung*

### *Förderverein First Responder Gommersheim&Gäu e.V.*

**22. Januar 2015**

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Der Verein führt den Namen „Förderverein First Responder Gommersheim&Gäu (e.V.).
- Der Verein hat seinen Sitz in 67377 Gommersheim, Storchenweg 10
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Verein führt nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“

#### **§2 Eintragung ins Vereinsregister**

- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§3 Zweck des Vereins**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- Die Förderung der freien Wohlfahrtspflege

#### **Der Zweck soll verwirklicht werden durch :**

- Gewinnung von aktiven und fördernden Mitgliedern
- Gewinnung von Zuwendungen, Schenkungen und Spenden zur finanziellen Unterstützung für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt der First-Responder-Gruppe des DRK Ortsverein Gommersheim e.V., die im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde Edenkoben zur Erfüllung der Aufgaben in der allgemeinen Hilfe von dieser eingesetzt ist.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem Finanzamt und dem Vereinsregister vorzulegen

#### **§4 Vermögen**

- Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind :
- Die Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen, Schenkungen und Spenden
- Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen (Gewinne, Zinserträge, Bewirtung bei Veranstaltungen, z.B. Benefizveranstaltungen)
- Einnahmen aus Altkleidersammlungen oder Altkleidercontainern

## §5 Mittel des Vereins

- Dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

### **Die Mitgliedschaft endet:**

- Mit dem Tod des Mitglieds
- Durch freiwilligen Austritt  
(Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.)
- Durch Streichung von der Mitgliederliste (bei nicht bezahltem Beitrag).
- Durch Ausschluss aus dem Verein  
(Ein Mitglied kann, wenn es sich vereinschädigend verhält, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss der Mitgliedschaft ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Der Vorstand legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.  
Macht das Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt als beendet.)

## §8 Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag dessen Höhe der Vorstand festlegt.
- Der Mitgliedsbeitrag kann aber jeder Zeit freiwillig höher angesetzt werden.
- Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren jeweils im Januar eines Jahres eingezogen.
- Aktive Mitglieder der First-Responder-Gommersheim&Gäu können sich vom Mitgliedsbeitrag mit Antrag beim Vorstand befreien lassen
- Bei Neumitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig zum Eintrittsmonat berechnet
- Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich zur mittelbaren und unmittelbaren Durchsetzung des Vereinszwecks zu verwenden

## §9 Organe des Vereins

### **Organe des Vereins sind:**

- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

## **§10 Vorstandschaft**

### **Der Gesamtvorstand besteht aus**

- Dem ersten Vorsitzenden.
- Dem zweiten Vorsitzenden.
- Dem Schriftführer.
- Dem Kassenwart.
- 1.Beisitzer ( Gruppenleiter der First-Reponder-Gruppe).
- 2.Beisitzer

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- Der Vorstand führt den Verein gemäß dieser Satzung im Laufenden Geschäftsjahr.
- Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

### **Im Innenverhältnis ist bestimmt**

- Rechtsgeschäfte bis 250€ vom 1. Vorsitzenden alleine getätigt werden können.
- Rechtsgeschäfte bis 500€ von 2 Mitgliedern des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, getätigt werden können.
- Rechtsgeschäfte von 500€ bis 10000€ der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen.
- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10000€ der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- Für Bankgeschäfte erhalten der Kassenwart und der 1. Vorsitzende eine Vollmacht

### **Weitere Aufgaben des Vorstandes**

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Tagesordnung.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Jahresbericht.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach Außen.
- Führung einer Vereinschronik.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Unterstützung gründen. ( Diese haben nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht, die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist möglich wenn dazu bedarf besteht)

## **§11 Amtsdauer der Vorstandschaft**

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung an der die turnusgemäße Neuwahl stattfindet im Amt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.
- Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitgliedern ab 16 Jahre.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat eine ordentliche Amtsübergabe an den Nachfolger zu erfolgen.
- Die ordnungsgemäße Übergabe hat in einem Übergabegespräch stattzufinden

## **§12 Kassenführung**

- Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht
- Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zuführen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen
- Die Kassenprüfer werden von dem Vorstand für die Dauer von 3 Jahre gewählt.
- Sie sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 13 Beschlussfassungen des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich, einberufen werden.
- Eine Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen ist einzuhalten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und müssen das Abstimmungsergebnis enthalten.
- Bei Stimmgleichheit hat der Leitende der Vorstandssitzung die entscheidende Stimme

### § 14 Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16. Jahren eine Stimme

#### **Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:**

- Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstands, des Kassenwartes, des Schriftführers und Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft.
- Der First Responder Beisitzer wird von der aktiven Gruppe durch Wahl zum Gruppenleiter gewählt.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der Mitglieder notwendig.
- Beschlussfassung aller vorliegenden Anträge
- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10000€
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal Jährlich jeweils am 1. Donnerstag des März statt.
- Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder das schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.
- Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 3/4 der Mitglieder der Aktiven der Gruppe "First-Responder-Gommersheim&Gäu" das schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.
- Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch Veröffentlichung im "Amtsblatt der VG Edenkoben", der Homepage, sowie schriftlich jedem Mitglied einberufen. Dabei ist die vorhergesehene Tagesordnung mitzuteilen.

### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Die Vorstandschaft (mit Ausnahme des Beisitzers aus der First Responder) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Die Wahlen sind geheim durchzuführen, seitdem die Mitgliederversammlung spricht sich mit 90% dagegen aus.
- Für die Wahl in den Vorstand langt eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich ( Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung, zulassen )
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig
- Zur Auflösung des Vereins ist eine 90% Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks fallen die Vermögenswerte an die Verbandsgemeinde Edenkoben Poststraße 23 67480 Edenkoben . Diese hat sie zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstand die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidator mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

22.01.15	<b>Gründungsmitglieder "Förderverein First-Responder-Gommersheim&amp;Gäu e.V."</b>					
Vorname	Name	Geb Dat	PLZ	Ort	Straße	Unterschrift
Andreas	Prekur	06.01.1970	67377	Gommersheim	Maisenstr. 3	
Bernd	Vester	28.12.1962	67377	Gommersheim	Bahnhofstr. 31	
Christoph	Bender	19.11.1963	67377	Gommersheim	Storchenweg 10	
Michael	Spindler	24.10.1969	67377	Gommersheim	Rotkehlchenweg 4	
Patrick	Geiwitz	15.04.1995	67482	Böbingen	Im Hunsrück 13	
Petra	Koch	30.06.1969	67482	Böbingen	Erwin-Renner-Str. 14	
Sandra	Höchel	06.12.1977	67377	Gommersheim	Röderstrasse 12	
Stefan	Kräuter	22.03.1977	67377	Gommersheim	Amselweg 7	
Steffen	Rauls	21.12.1983	67483	Böbingen	Im Hunsrück 1	
Sven	Vogt	15.08.1977	67377	Gommersheim	Röderstrasse 12	
Wolfgang	Staudt	25.08.1965	67482	Böbingen	Hauptstraße 92a	